

Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Karsbach

Die Gemeinde erlässt nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz) i. V. m. Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Deponie auf der Grundstücksfläche Fl. Nr. 670 der Gemarkung Weyersfeld, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Karsbach.

Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2 Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 3 Öffnungszeiten

Eine Anlieferung bzw. Ablagerung ist nur in Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder des Beauftragten möglich.

§ 4 Zugelassene Abfallstoffe

Auf der Deponie dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- Bauschutt
- Erdaushub

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- 1) Die Anlieferung der Abfälle ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- 3) Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- 4) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieger unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- 5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung, ermittelt.
- 6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

- 7) Abfälle, die die Voraussetzung des § 2 erfüllen, können von jedermann angeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

- 1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3 Abs. 1 Bayer. Abfallgesetz i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz GO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Abfall abgelagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist.
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden, 6. Mai 1988
Gemeinde Karsbach

Rudolf Löser
1. Bürgermeister